

KLEINER

R E C H T S A N W Ä L T E



DATENSCHUTZRECHT

**Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kommt –
die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick**

Düsseldorf

Rheinisches Palais Breite Straße 27
40213 Düsseldorf

Telefon +49 211 302 066-0
Telefax +49 211 302 066-11

duesseldorf@kleiner-law.com

Stuttgart

Villa Augusta Alexanderstraße 3
70184 Stuttgart

Telefon +49 711 601 708-0
Telefax +49 711 601 708-88

stuttgart@kleiner-law.com

Mannheim

Leibnizstraße 9
68165 Mannheim

Telefon +49 621 150 399-0
Telefax +49 621 150 399-88

mannheim@kleiner-law.com



www.kleiner-law.com

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kommt – die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

Zum 25. Mai 2018 wird die bereits in Kraft getretene DSGVO wirksam! Gleichzeitig tritt auch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft, das noch geltende BDSG wird damit komplett ersetzt. Von diesen Regelungen betroffen sind künftig nicht mehr nur in der EU ansässige Unternehmen, sondern vielfach auch in Drittländern niedergelassene Unternehmen, die Daten von Personen in der EU verarbeiten. Die DSGVO bringt für die betroffenen Unternehmen wesentliche Änderungen. Diese gilt es zu kennen und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Datenschutz ist eine Managementaufgabe.

Rechenschaftspflichten erweitert

Unternehmen müssen nach der neuen DSGVO eine umfassende Dokumentation der bestehenden Datenverarbeitung vorhalten und auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellen. Die Anforderungen im Bereich Dokumentation und Nachweisbarkeit steigen erheblich.

Erweiterte Informationspflichten und Betroffenenrechte

Die Betroffenenrechte wurden unter der DSGVO konkretisiert und erweitert. Es bestehen deutlich weitergehende Informationspflichten als bisher, etwa zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung oder zur Speicherdauer. Dies muss zum Anlass genommen werden, die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitungsvorgänge zu prüfen. AGB und bestehende Datenschutzerklärungen müssen ggf. angepasst werden. Neben dem neuen „Recht auf Vergessen“ haben Betroffene zukünftig auch ein Recht auf „Datenübertragbarkeit“ (d.h. Schnittstellen für den Datenexport müssen bereitgehalten werden).

Einwilligungserklärungen auf dem Prüfstand

Rechtskonforme Einwilligungserklärungen gewinnen weiter an Bedeutung: Sog. „Opt-out“ Lösungen sind in keinem Falle mehr zulässig. Nach bisherigem Recht eingeholte Einwilligungserklärungen müssen darauf geprüft werden, ob sie den strengeren Anforderungen der DSGVO noch gerecht werden.

Erweiterte Pflichten bei der Auftragsverarbeitung

Bei der Auftragsverarbeitung werden die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsdatenverarbeiter erweitert. Verantwortliche dürfen künftig nur solche Auftragsverarbeiter engagieren, die den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz gewährleisten. Auftragsverarbeiter sind künftig (mit)verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Die betroffenen Unternehmen müssen bestehende Vereinbarungen darauf hin überprüfen, ob diese den neuen inhaltlichen Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügen. Altverträge sind auf die neue Rechtslage anzupassen.



Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kommt – die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick



Strengere Vorschriften zur Datensicherheit

Unternehmen müssen technische Sicherheitsvorkehrungen implementieren und konkrete Maßnahmen der Datensicherheit dokumentieren. Dabei ist der „Stand der Technik“ einzuhalten (!). Wichtig ist auch die Einhaltung von Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen.

Datenschutz setzt schon bei der Produktgestaltung ein

Produkte müssen künftig von Anfang an auf Datenschutz ausgerichtet und entsprechend voreingestellt werden („Privacy by Design“ und „Privacy by Default“).

Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung wird erforderlich, wenn von einer Datenverarbeitung voraussichtlich hohe Risiken für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ausgehen. Beispiele hierfür sind die Erstellung umfassender Persönlichkeitsprofile oder Überwachungsmaßnahmen.

Rolle des Datenschutzbeauftragten wird noch wichtiger

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten wird nunmehr für fast alle in Deutschland tätigen Unternehmen zwingend erforderlich.

Neue Regeln im Beschäftigtendatenschutz, insbes. für Betriebsvereinbarungen

Betriebsvereinbarungen dürfen künftig das Schutzniveau der DSGVO nicht mehr unterschreiten, ansonsten droht ihre Nichtigkeit. Sie müssen die neuen gesetzlichen Vorgaben zur Transparenz, Zweckbindung und Darlegung der Datenverarbeitung einhalten sowie die Betroffenenrechte explizit benennen. Alt-Betriebsvereinbarungen müssen daher geprüft und angepasst werden.

Zertifizierung der Datenverarbeitung möglich

Der Nachweis, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit der DSGVO steht, kann nunmehr auf Basis datenschutzrechtlicher Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

Höhere Bußgelder drohen

Die nationalen Aufsichtsbehörden können bei Datenschutzverstößen hohe Bußgelder verhängen: Künftig sind Strafen von bis zu 20 Millionen EUR oder 4 Prozent des weltweiten jährlichen Konzernumsatzes möglich (nach bisheriger Rechtslage drohten lediglich Bußgelder von maximal 300.000 EUR). Im Rahmen der Datenschutz-Compliance stellt dies auch ein erhebliches Risiko für die Geschäftsführung bzw. den Vorstand dar. Die verantwortlichen Organe können sich im Falle von Pflichtverletzungen etwa gemäß § 93 AktG bzw. § 43 GmbHG schadenersatzpflichtig machen.

Allgemeine Projektberatung

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung Ihrer Projekte und Ideen sowie bei der Nutzung personenbezogener Daten innerhalb der bestehenden rechtlichen Spielräume.

Projektberatung zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Wir begleiten Sie bei der Umsetzung der DSGVO und des BDSG-neu und machen Ihr Unternehmen fit für das neue Datenschutzrecht. Dies beinhaltet eine Bestandsaufnahme, eine Lückenanalyse und das Aufstellen eines Handlungsplans.

Hilfe bei der Bestellung eines (externen) Datenschutzbeauftragten

Wir erarbeiten mit Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneidertes Anforderungsprofil für einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten und unterstützen Sie bei der Bestellung.

Erstellung von Datenschutzerklärungen und Einwilligungserklärungen

Wir sorgen für Ihrem rechtskonformen Onlineauftritt einschließlich abmahnsicheren Impressums sowie passgenauer Datenschutzerklärung und stellen die Rechtmäßigkeit sonstiger Werbemaßnahmen (z.B. des Versands von Newsletters) sicher.

Begleitung von Cloud-Diensten

Wir unterstützen Sie bei der rechtlichen Absicherung von Software-as-a-Service, Cloud-IT, Auftragsverarbeitung und ggf. internationalen Datentransfers.

Schulungen

Wir schulen Ihre Führungskräfte und Teams und bieten hierfür Inhouse-Schulungen an.

Krisenmanagement

Wir unterstützen Sie, wenn in der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen Probleme in der Praxis entstehen sollten. Wir erarbeiten Lösungen mit Ihnen und stehen Ihnen im Umgang mit Behörden und Betroffenen zur Seite.

Beratung aus einer Hand

Wir stehen Ihnen gerne auch bei Rechtsfragen im Umfeld des Datenschutzes zur Seite, d.h. rund um die Themen IT-Recht, Telekommunikationsrecht, Social Media und Internet.

Standort Düsseldorf:



Dr. Grace Nacimiento, LL.M.
gnacimiento@kleiner-law.com



Dr. Carolin Küll, LL.M.
ckuell@kleiner-law.com

Standort Stuttgart:



Michael Rajkowski, LL.M.
mrajkowski@kleiner-law.com



Dr. Annegret Balzer
abalzer@kleiner-law.com

Standort Mannheim:



Dr. Thomas Kritter, LL.M.
tkritter@kleiner-law.com



Dr. Markus Wintterle
mwintterle@kleiner-law.com